



Staatsanwaltschaft Graubünden  
Procura publica dal Grischun  
Procura pubblica dei Grigioni

Abteilung III

7001 Chur, 13. Oktober 2021/fc

Staatsanwaltschaft Graubünden, Abteilung III  
Sennhofstrasse 17, CH-7001 Chur

Tel. +41 81 257 67 21  
Fax +41 81 257 21 78  
Pr./Proc. VV.2021.159/KK

**Einschreiben**  
Regionalgericht Plessur  
Theaterweg 1  
Postfach 36  
7001 Chur

Mitgeteilt am: **14. Okt. 2021**

## Anklageschrift

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Graubünden  
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person **Wolff Peter**, von Arosa, geb. am 09.09.1945, 7027 Calfreisen, Dorfstrasse 17

### wie folgt Anklage:

#### 1. Sachverhalt

Diskriminierung durch Verbreiten von Ideologien, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion gemäss Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB

Im Zeitraum zwischen dem 19. April 2020 und 23. September 2020 verbreitete der Beschuldigte von seinem Wohnort in Calfreisen aus antisemitische Ideologien auf seiner Webseite "www.muntalin.ch". Der Beschuldigte machte dabei folgende Äusserungen:

- Die ferngesteuerten "EU-Video-Konferenz-Experten" unter Matthias Egger schiessen seither in den Ringier-Herbst- und Supino-Medien und dem auch jüdisch gesteuerten, antischweizerischen NZZ-Hetzblatt gegen die in die Augen springende Tatsache, dass Kinder wenig von Corona betroffen sind, nur um der Schweiz weiteren Schaden zuzufügen!

- Heute stellt sich vor allem auch die Frage, ob unsere faktisch jüdische "Schattenregierung" im BAG aufräumte und dort neu ihre Leute (Lévy) einsetzte, weil Strupler und Koch ihren Weisungen nicht nachkamen.
- Im Bundesrat scheint die jüdische Schattenregierung heute bereits über eine sichere Mehrheit zu verfügen.
- Au eigener Erfahrung kann ich immerhin sagen, dass die wenigen Schweizer, die noch zu ihrem Lande stehen, von den Juden und ihren Quislingen – soweit es in ihrer Macht steht – wie Neger in Südafrika zur Zeit der Apartheid behandelt werden!
- Juden im Macht- und Maskenrausch: Das neue Herrenvolch der Juden verlangt Aufgabe aller gewachsenen Sprachen, Kulturen und Religionen ausser seiner eigenen; das ist eine neue Art von globalem Ultrarassismus!
- Zudem ist Corona eine wunderbare Geldmaschine für die jüdischen "Besitzer- und Hetzmedien", während gleichzeitig (!) Sender mit Schweizer Musik bei ihren Hörern um Geld betteln müssen. Kurz: Corona macht "die Juden" reicher und (fast) alle andern ärmer; darum wollen sie auch, dass Corona möglichst nie aufhöre.

Weiter verfasste der Beschuldigte von seinem Wohnort in Calfreisen aus nachfolgenden Leserbrief mit antisemitischen Ideologien und publizierte diesen am 20. September 2019 in den *Bündner Nachrichten* sowie auf der Webseite "www.muntalin.ch":

#### *Die neuen Herrenmenschen*

*Sind linksextreme Antischweizerjuden die neuen Herrenmenschen, deren Symbole (Gesslerhüte) wir anbeten sollen? Im Namen von Weltoffenheit, Antifaschismus und Rassismus ist heute alles erlaubt, selbst Völkermord im ganz grossen Stil auf unblutig biologisch-ökologische Weise durch fremde, invasive Arten, und unser Parlament lässt aktuell weitere (Asyl-)Heerlager für sie bauen, während die Hetzmedien der Antischweizer-Herrenmenschen von Blick bis Fernsehen uns einhämmern, Selbstmord sei Pflicht. Das geht nur, weil kaum jemand auf einen guten Listenplatz ohne Zustimmung der Herren-Nazi kommt.*

*Bitte an alle mit Verstand und Anstand: keine einzige Stimme für die linke Herrenknechte-Einheitspartei aus SP- und FDP-Grünen, BDP und CVP!*

*muntalin.ch*

Mit dem Verbreiten dieser antisemitischen Ideologien auf der Webseite "www.muntalin.ch" sowie in den Bündner Nachrichten wurden jüdische Personen herabgesetzt und verleumdet, wobei der Beschuldigte diesen Umstand zumindest in Kauf nahm.

**Akten:** act. 1-4, act. 6 und act. 14

## 2. Weitere Angaben

### 2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 lit. b StPO)

Es wurden keine Zwangsmassnahmen angeordnet.

### 2.2 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 lit. c StPO)

Es wurden weder Gegenstände noch Vermögenswerte beschlagnahmt.

### 2.3 Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

Siehe act. 7-9 sowie act. 14 (S. 9 f.).

### 2.4 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO)

Siehe separates Verzeichnis.

### 2.5 Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 326 Abs. 1 lit. h StPO)

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.

## 3. Anträge

3.1 Der Beschuldigte sei der Diskriminierung durch Verbreiten von Ideologien, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion gemäss Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

3.2 Dafür sei er zu bestrafen mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 80.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.

3.3 Zudem sei der Beschuldigte mit einer Busse von CHF 600.00 zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen.

3.4 Kostenfolge sei die gesetzliche.

Zustellung an  
(Art. 327 StPO)

- Peter Wolff, Dorfstrasse 17, 7027 Calfreisen
- Regionalgericht Plessur, Theaterweg 1, Postfach 36, 7000 Chur (samt Akten)

Rechtsmittel  
(Art. 324 Abs. 2 StPO)

Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar.

**Staatsanwaltschaft Graubünden**

Der Staatsanwalt



MLaw Kevin Knobel

Beilagen

- Akten Pr. Nr. VV.2021.159, act. 1 - 18
- Schlussbericht
- Kostenverzeichnis